

Lerchweg

Straße No. 2 wohnhaft.

# Verzeichniß

zur Haushaltung des Carl Fohdt gehörigen Personen nach Vor- und  
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,  
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leſerlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Monat.	Jahr.			
Carl Fohdt	39			Gebensoff	Jun. Preisoff	} Preuß
Babette Fohdt	34				Lein	
Mathilde Fohdt	5	Maerz	1863		Köchin	
Antonie Fohdt	11	July	1866		Köchin	
August do	12	februar	1869		Köchin	
Anna Schubart	68				Wohnungsinhaber	Bayern seit 3 Jahren
Theodor Lehtnack	28				Köch	} Preuß
Jean Key	30				Kellner	} Baden
Carl Renner	35				do	
Carl Debus	21				do	} Preußen
Michael Loh	38				do	
Martin Thomas	7	Maerz	1859		W. Handlfehlung	
Johann Stahl	28				Köchin	
Philipp Klaus	36				Jun. Knecht	
Adam Beeres	27				do	} Preußen
Lophie Was muth	33				Köchin	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

\_\_\_\_\_ Gehülfen (Befehlten, Fabrikarbeiter u.)

\_\_\_\_\_ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

\_\_\_\_\_ Pferde,

\_\_\_\_\_ Ochsen,

\_\_\_\_\_ Kühe,

\_\_\_\_\_ Jungvieh (Künder, Kälber,

\_\_\_\_\_ Gase,

\_\_\_\_\_ Schweine,

\_\_\_\_\_ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Juli 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichnis der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haften,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anträge der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweilig abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer versteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenspflicht des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier und Gemeinewacht angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.